

**ks.
treuhand
experten**

MWST-Registrierungspflicht Ausländischer Leistungserbringer

Was gilt ab 1. Januar 2018?

**ks.info
mehrwertsteuer**

Bedingt durch die Teilrevision MWSTG rechnet die ESTV mit rund 40'000 neuen, insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen. Was hat die MWST-Registrierung – neben den Abrechnungspflichten – für die ausländischen Leistungserbringer zur Folge?

Sie sind ein Unternehmen mit Sitz im Ausland und in der Schweiz tätig oder haben Schweizer Kunden? Dann müssen Sie sich u.a. die folgenden Fragen stellen:

- Erbringen Sie werkvertragliche Leistungen in der Schweiz mit Materialeinfuhr (z.B. Fensterlieferung mit Montage oder liefern und verlegen von Platten)
- Erbringen Sie werkvertragliche Leistungen in der Schweiz ohne Materialeinfuhr (z.B. reine Montageleistungen, Reinigungsarbeiten, Malerarbeiten, Gipserarbeiten, Installationen)?
- Erbringen Sie elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der Schweiz (u.a. elektronisches Bereitstellen von Websites, Software, Musik)?
- Implementieren Sie Software physisch in der Schweiz?
- Sind Sie anderweitig physisch in der Schweiz tätig?
- Betreiben Sie ein Lager in der Schweiz?
- Möchten Sie sich freiwillig im Schweizer Mehrwertsteuerregister registrieren, um Ihre Kunden von den Einfuhr- und Zollformalitäten zu entlasten?

Bekanntlich entsteht die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen, welche in der Schweiz gewisse steuerbare Lieferungen (z.B. reine Inlandlieferungen oder Werklieferungen in der Schweiz) und bestimmte Arten von Dienstleistungen (z.B. Architekturleistungen) erbringen, **ab dem 1. Januar 2018 bereits ab einem Umsatz von CHF 1, wenn weltweit ein jährlicher Umsatz von über CHF 100'000 durch nicht von der MWST ausgenommene Leistungen erzielt wird.**

Die neue Mehrwertsteuerpflicht wird zu rückwirkenden Eintragungen im Mehrwertsteuerregister führen, wenn sich das Unternehmen mit Sitz im Ausland irrtümlicherweise (bisher) nicht eingetragen hat und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Steuerausfall entstanden ist. Dies kann zu unerwünschten Steuerfolgen führen, vor allem dann, wenn die Steuerschuld nicht (mehr) auf den Leistungsempfänger überwältzt werden kann, weil es sich bei diesem beispielsweise um eine nicht steuerpflichtige Person handelt. Eine Anmeldung kann jedoch auch eine Chance sein, wenn z.B. Vorsteuerüberhänge vorhanden sind. In jedem Falle lohnt sich eine Prüfung durch einen Experten.

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung (Steuervertretung) zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen ausländische Unternehmen bei der (obligatorischen oder freiwilligen) Eintragung ins MWST-Register der ESTV gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet

oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.
Die Höhe der Sicherheit berechnet sich seit 1. August 2017 wie folgt:

- 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes
(ohne Exporte), aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000
- Mindestbetrag: CHF 2'000
- Höchstbetrag: CHF 250'000

Die ks treuhandexperten ag betreut als Fiskalvertreterin diverse ausländische Unternehmen. In diesem Zusammenhang bieten wir u.a. folgende Dienstleistungen im Bereich der Schweizerischen MWST an:

- Abklärung der Steuerpflicht / freiwillige Registrierung
- Abklärungen / Verhandlungen mit der ESTV betreffend
Verzicht einer rückwirkenden Registrierung
- Anmeldung im Schweizer MWST-Register
- Beratung bei der Ausgestaltung der MWST-konformen
Rechnungsstellung
- Erstellung und Einreichung der periodischen MWST-Abrechnungen
- Prüfung der Vorsteuerabzugsmöglichkeiten
- Belegkontrollen
- Begleitung von MWST-Kontrollen durch die ESTV
- Klärung von diversen MWST-Fragen
- Abwicklung der Lösungsformalitäten bei der Abmeldung
als MWST-Pflichtiger

Ausländische Unternehmen interessieren neben der Mehrwertsteuer häufig auch andere Gebiete, in welchen wir Sie bei der Beurteilung der weiteren Schritte gerne beraten:

- Entsteht z.B. durch eine länger andauernde Tätigkeit
in der Schweiz eine steuerliche Betriebsstätte?
- Ist eine Steuererklärung einzureichen?
- Sind Arbeitsbewilligungen für ausländische
Arbeitnehmende zu beantragen?
- Fragen im Sozialversicherungsrecht
- Beratungen / Abklärungen im Zusammenhang mit
Firmengründungen

Fazit

Ausländische Unternehmen, welche ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz steuerpflichtig werden, sind gut beraten, sich baldmöglichst mit einem Fiskalvertreter in Verbindung zu setzen und die MWST-Anmeldung in die Wege zu leiten. So kann sichergestellt werden, dass die Eintragung im MWST-Register rechtzeitig erfolgt und die Leistungen von Beginn weg mehrwertsteuerlich korrekt abgewickelt werden. Nachträgliche Registrierungen können zu unerwünschten Steuerfolgen führen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu dieser Thematik. Zögern Sie nicht, uns bei Detailfragen oder Unklarheiten anzurufen.

ks treuhandexperten ag

Martin Grüninger

Dipl. Wirtschaftsprüfer
Spezialist für Schweizer Mehrwertsteuer
mgrueninger@kstreuhand.ch

Stefan Hutter

Dipl. Steuerexperte
Spezialist für Steuerfragen
shutter@kstreuhand.ch